

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 18.

München, den 2. August 1856.

Inhalt:

Gesetz, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheines betreffend. (V. Beilage zum Landtagsabschiede.)

Gesetz,

einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheines betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Un-

seres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

In jedem Kreise soll eine dem Bedürfnisse entsprechende Zahl von Bezirksgerichten errichtet werden.

Diese vereinigen mit den im gegen-

wärtigen Gesetze namentlich aufgeführten Zuständigkeiten die gesammte Competenz der bisherigen Kreis- und Stadtgerichte, führen jedoch für diejenigen Geschäftszweige, welche einzelrichterlich zu behandeln sind, die Benennung:

„Bezirksgericht als Einzelrichteramt.“

Art. 2.

Die collegiale Verfassung der Landgerichte ist aufgehoben.

Von den bisher zu dem Wirkungskreise der Landgerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten bleiben denselben für die Zukunft diejenigen zugewiesen, welche in der ersten Instanz durch Einzelrichter zu erledigen sind.

Alle übrigen Rechtsstreitigkeiten gehen von den Landgerichten an die betreffenden Bezirksgerichte über.

Die bisherige Competenz der Polizeibehörden in Bezug auf streitige Rechtsfachen bleibt unverändert.

Art. 3.

Nachstehende Rechtsstreitigkeiten sind in erster Instanz bei den Bezirksgerichten und Landgerichten durch Einzelrichter zu erledigen:

1) Die Klagen wegen Ehrenverletzungen;

2) die Streitigkeiten zwischen Handwerkemeistern und Gesellen oder Lehrlingen, Dienstherrn und Diensthöten oder Tagelöhnern, Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern hinsichtlich des gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisses;

3) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und andern Räumen in Betreff des Miethverhältnisses, so lange dasselbe noch besteht, dann Streitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr oder wegen Räumung der Miethwohnung ergeben;

4) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern oder Flößern über Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe des Reisenden oder Verzögerung des Transportes, desgleichen Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern über Forderungen, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

5) Streitigkeiten über Gegenstände des Handelsverkehrs auf Messen und Märkten, soweit sie während der Dauer der Messe oder des Marktes bei Gericht angebracht werden und nicht den Handelsgerichten zugewiesen sind;

- 6) Wandlungs- und Minderungsklagen wegen verkaufter Thiere;
- 7) Klagen auf Entschädigung einer außerehelich Geschwächten, auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder und alle Klagen auf Reichung des Lebensunterhaltes;
- 8) die den Hypothekgläubigern gemäß §. 45 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 zustehenden Anträge auf Einhalt gegen die Verminderung des Werthes der Sache durch Vernachlässigung oder Verschlimmerung von Seite des Schuldners;
- 9) die Vertreibung der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Zinsen nach §. 52 desselben Gesetzes;
- 10) Streitigkeiten in Ewiggeldsachen;
- 11) Klagen wegen Wildschadens und wegen anderer Beschädigung von Erzeugnissen des Bodens, insbesondere wegen Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasens, Mähens, Ernten oder Einherbstens;
- 12) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Einfriedungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden und Wegen oder wegen des rechtswidrigen Zustandes derselben und wegen Verrückung der Grenzzeichen;
- 13) Klagen auf Festsetzung und Bezeichnung der Grenzen anliegender Grund-

stücke oder auf Unterhaltung oder Erneuerung gemeinschaftlicher Mauern und anderer Einfriedungen;

- 14) Klagen, welche den jüngsten Besitz oder den Einspruch gegen die Errichtung eines neuen oder die Aenderung eines bestehenden Werkes betreffen, desgleichen Klagen, welche auf Erwirkung einer vorsorglichen Verfügung wegen verübter oder drohender Selbsthilfe oder des Ausbruches von Thätlichkeiten oder wegen anderer dringender Gefahr gerichtet werden;

- 15) alle Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über einhundert fünfzig Gulden ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Ruhungen betreffen;

- 16) Concursprozesse, insoferne bei Veranlassung eines Beschlusses auf Eröffnung des Concursses kein Rechtsanspruch gegen den Gemeinschuldner gerichtsbezeugt ist, dessen Werth den in Ziffer 15 bezeichneten Betrag übersteigt.

Wird ein solcher Anspruch gleichwohl im Laufe des Concurssverfahrens erhoben und dessen Liquidität oder Priorität oder das dafür angesprochene Separationsrecht bestritten, so ist die Sache nach Abhaltung der Edictstage zum Zwecke der Erlassung des Prioritätskenntnisses und zur weiteren

Behandlung an das einschlägige Bezirksgericht abzugeben, wenn von dem Gemeinschuldner oder einem Gläubiger der desfallige Antrag gestellt wird.

Art. 4.

Sowohl bei den Bezirks- als bei den Landgerichten hat der Gerichtsvorstand jedenfalls Einen Beamten als regelmäßigen Einzelrichter zu bezeichnen und diese Anordnung im Gerichtsbezirke bekannt zu machen.

Wenn die Geschäftsaufgabe des Einzelrichters bei einem Gerichte die Bezeichnung mehrerer Beamten als Einzelrichter nothwendig macht, so ist in die zu erlassende Bekanntmachung die Art der Geschäftsvertheilung aufzunehmen.

Den Gerichtsvorständen bleibt jedoch unbenommen, einzelne Rechtsstreitigkeiten selbst als Einzelrichter zu erledigen.

Dieselben sind ferner verpflichtet, im Falle der Verhinderung oder Geschäftsüberbürdung der ständig aufgestellten Einzelrichter die nöthige Geschäftshilfe anzuordnen.

Art. 5.

Jeder Einzelrichter hat die von ihm zu behandelnden Rechtsstreitigkeiten selbstständig zu leiten und zu entscheiden, wo-

gegen ihn die volle Dienstesverantwortlichkeit dafür trifft.

Art. 6.

Die Zuständigkeit des Einzelrichters kann durch Uebereinkunft der Parteien (§. 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend) auf Rechtsstreitigkeiten erstreckt werden, welche nicht zu den im Artikel 3 aufgeführten gehören.

Eine Ausnahme findet nur in Ansehung derjenigen Rechtsstreitigkeiten statt, welche mit Rücksicht auf ihren Gegenstand besonderen Gerichten zugewiesen sind.

Art. 7.

Bei Anstellung der Klagen, welche auf dem Grunde des Artikels 3 Ziffer 15 bei einem Einzelrichter erhoben werden, ist der Geldeswerth des Streitgegenstandes anzugeben.

Will der Beklagte behaupten, daß der Streitgegenstand mehr als einhundert fünfzig Gulden werth sei, so hat er dieses in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung vorzubringen.

In diesem Falle hat das Gericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung nach Gerichtsordnung Cap. XII. §. 3 Nr. 2 festzustellen,

deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als unbegründet erweist.

Das Ergebniß dieser Schätzung ist bezüglich des in Frage befindlichen Streitgegenstandes für alle Gerichte so weit maßgebend, als es sich um die Zuständigkeit oder um die Berufungssumme handelt.

Art. 8.

Die Bestimmung des Artikels 7 Absatz 2 und 3 kommt auch dann in Anwendung, wenn der Beklagte in einer bei einem Bezirksgerichte als Collegialgerichte anhängig gemachten Klagsache die Zuständigkeit dieses Gerichtes auf dem Grunde des Artikels 3 Ziffer 15 durch die Behauptung bestreiten will, daß der Streitgegenstand nicht über einhundert fünfzig Gulden betrage.

Das Bezirksgericht kann in einem solchen Falle die Schätzung auch von Amtes wegen anordnen, wenn es über den Werth des Streitgegenstandes in Zweifel ist.

Art. 9.

In dem Falle einer nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung zulässigen Häufung mehrerer nach Artikel 3 Ziffer 15 an einen Einzelrichter gehörigen Klagen wird die Zuständigkeit desselben nicht durch den Umstand ausgeschlossen,

daß die mehreren Klagen zusammen einen höheren Geldbetrag oder Geldeswerth als einhundert fünfzig Gulden betreffen.

Art. 10.

Eine Widerklage, welche nicht schon an sich gemäß der Bestimmung im Artikel 3 zur Zuständigkeit eines Einzelrichters gehört, ist bei diesem nur dann zu verhandeln und zu entscheiden, wenn die Parteien hierauf übereinkommen oder wenn die Vor- und Widerklage aus ein und demselben Rechtsverhältnisse entspringen oder wenn die mit der Widerklage verfolgten Gegenansprüche zugleich gegen die Vorklage als Einrede geltend gemacht werden.

Art. 11.

Die Landgerichte haben das Vermittlungsamt nicht nur in den zu ihrer Zuständigkeit (Artikel 3) gehörenden Rechtsstreitigkeiten, sondern auch in denjenigen Fällen auszuüben, in welchen der Kläger vor Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte den Beklagten unter allgemeiner Bezeichnung des Klagegegenstandes vor das Landgericht, bei welchem der Beklagte oder, wenn es mehrere sind, einer derselben seinen persönlichen Gerichtsstand hat, zum Versuche der Vermittlung vorladen läßt.

Wenn an dem hiezu bestimmten Tage der Kläger oder der Beklagte nicht erscheint, so ist das Landgericht zu einem Vermittlungsversuche nicht verpflichtet.

Eine Verpflichtung, vor der Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte das landgerichtliche Vermittlungsamt anzugehen, besteht nicht.

Art. 12.

Die vor dem Vermittlungsamte der Gemeinde oder einer andern zuständigen Vermittlungsbehörde schriftlich errichteten Vergleiche sind auch ohne Einhaltung der in der Gerichtsordnung Cap. XVII. §. 1 Ziffer 9 und 10 vorgeschriebenen Formlichkeiten rechtsverbindlich.

Die vor einem Civilgerichte protokollierten Vergleiche haben alle Wirkungen eines gerichtlichen Vergleiches; die vor einer andern Vermittlungsbehörde errichteten, insoferne sie nicht bereits ganz oder theilweise erfüllt sind, haben nur die Kraft eines außergerichtlichen Vertrages.

Soweit die jeden Orts geltenden Gesetze für die Rechtsgiltigkeit von Verträgen besondere Voraussetzungen aufstellen, behält es hiebei sein Bewenden.

Art. 13.

Bei den durch Einzelrichter zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten kommen, vor-

behaltslich der Bestimmung des Artikels 14, die in den §§. 3 bis 15 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, über das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre gegebenen Vorschriften in Anwendung.

Wird nach §. 11 Absatz 1 des genannten Gesetzes die Erlassung des Erkenntnisses verschoben, so ist dieses den Parteien schriftlich an Verkündungsstatt zuzustellen.

Die Bestimmung im §. 11 Absatz 2 desselben Gesetzes ist aufgehoben.

Art. 14.

Bei den im Artikel 3 Ziffer 9 und 10 bezeichneten, sowie bei allen zum Executiv-Mandat, Arrest- und Concursprozesse sich eignenden Sachen hat es bei dem für dieselben vorgeschriebenen Verfahren sein Verbleiben.

Art. 15.

Bei den Bezirksgerichten wird in Sachen, welche zum gewöhnlichen Verfahren sich eignen, die Verhandlung auf die Klage mittels Schriftenwechsels gepflogen.

Den Parteien bleibt unbenommen, einzelne Prozeßhandlungen bei dem zuständigen Gerichte zum Protokolle vorzunehmen.

Auch kann das Gericht aus besondern

Gründen die protokolларisch schlüssige Verhandlung anordnen.

Art. 16.

Im Concursprozeß fällt die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen an den Edictstagen hinweg. Den Betheiligten ist gestattet, die treffenden Handlungen mit gleicher Wirksamkeit durch schriftliche Reccesse vorzunehmen.

Letztere müssen spätestens am Schlusse des Kalendertages, auf welchen der betreffende Edictstag angesetzt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses in den Einlauf des Concursgerichtes gebracht sein.

Die Uebergabe der Beweisurkunden vertritt die Stelle ihrer Production.

In Bezug auf Beschlüsse, welche der Mehrheit der Gläubiger gesetzlich zustehen, werden diejenigen, welche sich weder persönlich, noch in einem schriftlichen Reccesse über den Gegenstand der Beschlusfassung erklärt haben, als dem Beschlusse der übrigen zustimmend betrachtet.

Der Concurs ist nicht mehr von Amtes wegen, sondern nur auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger eines concursmäßigen Schuldners oder auf vorgängige Insolvenz-Anzeige desselben zu erkennen, beziehungsweise zu eröffnen.

Art. 17.

Wenn sich bei dem Concursgerichte die an den Edictstagen als Beweismittel in Bezug genommenen Hypothekenbücher, Contracten- und Hypothekenprotokolle und deren Beilagen nicht befinden, so vertreten gerichtlich beglaubigte Auszüge aus den Hypothekenbüchern und gerichtlich — wenn auch ohne Beziehung der Betheiligten — beglaubigte Abschriften der Contracten- und Hypotheken-Protokolle und deren Beilagen die Stelle der Originalien.

Wenn ein im Concurse Betheiligter behauptet, daß solche Auszüge und Abschriften mit den Originalien nicht übereinstimmen, so ist die Originalproduction vom Concursgerichte zu veranlassen und sind die Betheiligten hiezu zu laden.

Ist die Behauptung der Nichtübereinstimmung unbegründet, so hat der veranlassende Theil die sämtlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu tragen und ist im Falle offenbaren Muthwillens um 10 bis 50 fl. zu strafen.

Art. 18.

Sowohl bei den Bezirksgerichten als bei den Landgerichten werden die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege einschläßig des Hypothekenwesens durch Gerichtsbeamte als Einzelrichter selbstständig besorgt.

Dieselben trifft die gesetzlich oder instructionsmäßig dafür bestehende Haftung und Dienstesverantwortlichkeit.

Bei den Landgerichten sollen von dem einschlägigen Appellationsgerichte im Einvernehmen mit der Kreisregierung besondere Nebenbeamte für das Notariat und Hypothekenamt aufgestellt und im Gerichtsbezirke bekannt gemacht werden.

Denselben sind, soweit es unbeschadet ihres Hauptberufes geschehen kann, auch die übrigen Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege als ständige Geschäftsaufgabe zu übertragen.

Die Gerichtsvorstände haben die Obliegenheit, im Falle der Verhinderung oder Geschäftsüberbürdung der hiefür zunächst bestimmten Beamten die nöthige Geschäftsaushilfe anzuordnen.

Denselben bleibt ferner unbenommen, wenn es sich nicht um Hypothekengeschäfte handelt, auf ausdrücklichen Antrag der Beteiligten einzelne Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege, so lange solche noch nicht bei dem dafür aufgestellten ständigen Beamten anhängig sind, zur Selbsterledigung unter eigener Haftung zu übernehmen.

Art. 19.

Wenn über einen bei einem Gerichte gemäß Artikel 18 vorgenommenen Act der nichtstreitigen Rechtspflege ein Streit ent-

steht, so kann der Beamte, welcher den Act aufgenommen oder bestätigt hat, bei Vermeidung der Nichtigkeit keine richterliche Thätigkeit bezüglich jenes Rechtsstreites ausüben.

Art. 20.

Die Voruntersuchungen über Verbrechen, Vergehen und jene Uebertretungen, welche kraft besonderer Gesetze gleich den Vergehen zu behandeln sind, fallen in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte und sind, so weit es thunlich ist, durch Untersuchungsrichter der einschlägigen Bezirksgerichte zu führen.

Jedoch können für entferntere Theile der Bezirke durch Regierungsverordnung besondere Criminalbezirke gebildet und zur Führung der Voruntersuchungen in denselben ständige Bezirksuntersuchungsrichter ernannt werden.

Für letztere gelten alle, die Untersuchungsrichter der Kreis- und Stadtgerichte betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderung des II. Theils des Strafgesetzbuches von 1813 betreffend.

Dieselben haben die Diensteseigenschaft von Landgerichts-Ältesten und stehen unter der dienstlichen Obergewalt des Landrichters, an dessen Amtssitze sie aufgestellt sind.

Die Bezirksgerichte sind ermächtigt, auf Antrag der Staatsanwaltschaft aus erheblichen Gründen einzelne Voruntersuchungen, welche die zu ihrem Bezirke gehörigen Bezirksuntersuchungsrichter zu führen haben, an die Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts zu übertragen, sowie auch den Bezirksuntersuchungsrichtern Voruntersuchungen über einzelne Reate zu überweisen, die innerhalb desselben Bezirksgerichts, aber im Amtsbezirke anderer Untersuchungsrichter verübt worden sind.

Entsteht zwischen mehreren Untersuchungsrichtern, deren Amtsbezirk demselben Bezirksgerichte angehört, ein Streit über die Zuständigkeit, so entscheidet darüber das Bezirksgericht.

Art. 21.

Insoferne bei einem Bezirksgerichte oder für einen besonderen Criminalbezirk die Aufstellung mehrerer Beamten als ständige Untersuchungsrichter nothwendig wird, hat der Director des Bezirksgerichts oder der Vorstand des Landgerichtes bei welchem die Untersuchungsrichter des Criminalbezirks ihren Amtssitz haben, die Geschäfte ständig nach Districten unter die einzelnen Untersuchungsrichter zu vertheilen.

Im Falle der Verhinderung eines Untersuchungsrichters wird dessen Stelle durch den im Dienste ältesten Untersuch-

ungsrichter ersetzt und im Falle der Verhinderung sämmtlicher Untersuchungsrichter wird ein Stellvertreter von dem Gerichtsvorstande bestimmt.

Art. 22.

Die Untersuchung und Aburtheilung aller durch specielle Gesetze den Gerichten zugewiesenen Uebertretungen, mit Ausnahme der im Artikel 20 bezeichneten, gehört an den Bezirks- und Landgerichten zur Zuständigkeit der Einzelrichter.

Die Aburtheilung in II. Instanz erfolgt durch die betreffenden Bezirksgerichte. Ein Richter, der in der Sache bei der Untersuchung oder Aburtheilung in I. Instanz thätig war, darf bei Vermeidung der Richtigkeit bei der Aburtheilung in II. Instanz nicht mitwirken.

Die bisherige Zuständigkeit des Oberappellationsgerichtes in seiner Eigenschaft als III. Instanz oder als Cassationshof bleibt für jene Uebertretungen, bei welchen nach den dormalen bestehenden Gesetzen eine Revision oder Richtigkeitsbeschwerde zulässig ist, unverändert.

Art. 23.

Die Landgerichte können vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 6 in den nicht zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Civil- und Strassachen nur dann gericht-

liche Handlungen vornehmen, wenn deren Vornahme ihnen entweder von den Obergerichten aufgetragen oder von den zuständigen Behörden angesonnen wird.

Die Landgerichte sind verbunden, den deßfalls an sie ergehenden Aufträgen und Ersuchsschreiben zu entsprechen.

Insbefondere werden die Bezirksgerichte darauf Bedacht nehmen, bei Concursproceß, welche nicht von besonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit sind, wenn der Sitz des Bezirksgerichts weiter von dem Wohnorte des Schuldners entfernt ist, als der Sitz des einschlägigen Landgerichts, das Letztere um Abhaltung der Edictstage und der Termine zur Einwerthung und Veräußerung der Concursmasse zu requiriren.

Art. 24.

Die collegiale Verathung und Beschlußfassung der Bezirksgerichte geschieht in Senaten, welche aus drei Richtern aus dem Kreis der Richter des Bezirksgerichts zusammengesetzt sind, vorbehaltlich der für besondere Fälle vorgeschriebenen zahlreichen Besetzung.

Art. 25.

Wenn in einzelnen Fällen bei einem Bezirksgerichte die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von Richtern aus dem Kreis der Richter des Bezirksgerichts nicht vorhanden ist, so können ausnahmsweise Mitglieder der nächstgelegenen Bezirks- oder Landgerichte zugezogen werden.

Art. 26.

Bei Verhinderung des Bezirksgerichts-Directors oder des Landrichters hat das im Dienste älteste Gerichtsmitglied, wenn von der vorgesehnten Stelle keine andere Anordnung getroffen wird, die Stelle des Vorstandes zu vertreten. Die am Sitz eines Landgerichts aufgestellten Bezirks-Untersuchungsrichter kommen hiebei nicht in Betracht.

Art. 27.

Die Ausfertigungen der Landgerichte in Justizsachen, sowie die Ausfertigungen der Bezirksgerichte als Einzelrichterämter sind von dem Gerichtsvorstande zu unterzeichnen; in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit müssen dieselben jedoch zugleich mit der Unterschrift des dafür verantwortlichen Beamten versehen werden.

Art. 28.

Administrativ-contentiose Rechtsachen und polizeiliche Untersuchungssachen, bei welchen bisher collegiale Beschlußfassung in I. Instanz erforderlich war, werden bei den Landgerichten durch den Gerichtsvorstand, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einzelrichterlich beschieden.

Art. 29.

Gegenwärtiges Gesetz tritt, insofern nicht durch Regierungs-Verordnung die

frühere Einführung erfolgt, am 1. October 1857 in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die bis zu diesem Tage nach den Vorschriften des gewöhnlichen Verfahrens verhandelten Rechtsstreitigkeiten werden, wenn sie alsdann in Gemäßheit des Artikels 3 zur Zuständigkeit der Einzelrichter gehören, in der bisherigen Verhandlungsform bis zum Schlusse des ersten Verfahrens oder, wenn an diesem Tage eine Beweisantretung vorlag, bis zum Schlusse des Beweisverfahrens verhandelt.

Die Bestimmung des Artikels 22 Absatz 2 tritt mit dem gesetzlichen Einführungstage für alle den Gerichten durch specielle Gesetze zugewiesenen Uebertretun-

gen in Wirksamkeit, soferne nicht vor diesem Tage bereits Berufung erfolgt ist.

Art. 30.

Der weitere Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 „die Gerichtsverfassung betreffend,“ insoweit dasselbe durch das Gesetz vom 28. Mai 1852 „einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend,“ nicht geändert ist, bleibt vorbehalten.

Art. 31.

Die Bestimmungen im Artikel 22 des Gesetzes vom 4. Juni 1848: „die Grundlagen der Gesetzgebung u. s. w. betreffend,“ sind für das ganze Königreich mit dem Tage der Einführung gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

Gegeben München, den 1. Juli 1856.

M a x.

Fehr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Buehl. Graf v. Heigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.